

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität															
	Ressort / Stadtbetrieb	101 Stadtentwicklung und Städtebau 101.31 Wahlbehörde															
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Andreas Walter +49 202 563 5846 +49 202 563 8561 Andreas.Walter@stadt.wuppertal.de															
	Datum:	10.10.2024															
	Drucks.-Nr.:	VO/1238/24 öffentlich															
<table> <tr> <td>Sitzung am</td><td>Gremium</td><td>Beschlussqualität</td></tr> <tr> <td>12.11.2024</td><td>BV Oberbarmen</td><td>Empfehlung/Anhörung</td></tr> <tr> <td>12.11.2024</td><td>BV Langerfeld-Beyenburg</td><td>Empfehlung/Anhörung</td></tr> <tr> <td>12.12.2024</td><td>Hauptausschuss</td><td>Empfehlung/Anhörung</td></tr> <tr> <td>16.12.2024</td><td>Rat der Stadt Wuppertal</td><td>Entscheidung</td></tr> </table>			Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität	12.11.2024	BV Oberbarmen	Empfehlung/Anhörung	12.11.2024	BV Langerfeld-Beyenburg	Empfehlung/Anhörung	12.12.2024	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung	16.12.2024	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität															
12.11.2024	BV Oberbarmen	Empfehlung/Anhörung															
12.11.2024	BV Langerfeld-Beyenburg	Empfehlung/Anhörung															
12.12.2024	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung															
16.12.2024	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung															
Änderung der gemeinsamen Stadtbezirksgrenze der Stadtbezirke 6 Oberbarmen und 8 Langerfeld-Beyenburg																	

Grund der Vorlage

Gem. Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) ist das Stadtgebiet in Wahlbezirke einzuteilen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtbezirksgrenze zwischen den Stadtbezirken 6 Oberbarmen und 8 Langerfeld-Beyenburg wird, wie in dem als Anlage 1 angefügten Kartenauszug dargestellt, auf die südliche Abgrenzung des Stimmbezirks 169 festgelegt.

Einverständnisse

entfallen

Unterschrift

Schneidewind

Begründung

Das Stadtgebiet ist gem. § 3 Abs. 2 a) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in 33 Kommunalwahlbezirke einzuteilen. Die Kommunalwahlbezirke sind in 10 Stadtbezirke aufgeteilt. Dies bedeutet, dass mehrere Kommunalwahlbezirke einen Stadtbezirk bilden. Die Grenzen der Kommunalwahl- und Stadtbezirke dürfen sich nicht überschneiden.

In der Novellierung des KWahlG (GV.NRW. 2024 Nr. 21 v. 30.07.2024 S. 443 bis 448) wurden die Bestimmungen zur Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke verändert. Die höchstmögliche Abweichung der einzelnen Wahlbezirke von der durchschnittlichen Größe im Wahlgebiet wird (von 20) auf 15 v. H. abgesenkt. Gleichzeitig wird auf die Anzahl der Wahlberechtigten (vormals Einwohner) abgestellt.

Die pflichtgemäße Überprüfung des Wahlgebietes hat, neben weiteren Änderungsbedarfen die zu einem späteren Zeitpunkt durch den Wahlausschuss festgelegt werden ergeben, dass der Stadtbezirk Langerfeld-Beyenburg mit den Kommunalwahlbezirke 81 und 82 zu groß für zwei und zu klein für drei Kommunalwahlbezirke ist. Demnach muss der Kommunalwahlbezirk 81 im Stadtbezirk Langerfeld-Beyenburg den Stimmbezirk 169 an den Kommunalwahlbezirk 64 im Stadtbezirk Oberbarmen abgeben. Da die Kommunalwahlbezirke die Stadtbezirksgrenzen nicht durchschneiden dürfen, muss die Stadtbezirksgrenze verändert werden.

Zeitplan

Gem. § 4 Abs. 1 KWahlG teilt der Wahlausschuss spätestens 51 Monate nach Beginn der Wahlperiode (bis zum 31. Januar 2025), das Wahlgebiet in Wahlbezirke ein.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: der Beschluss hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung.

Anlagen

Anlage 1 Kartenauszug

Anlage 2 Straßenverzeichnis